

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Juli 1986

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Z e h n e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
R o c h l i t z und B e r m e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Ver-
waltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
23. November 1984 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens. Gerichtskosten werden nicht er-
hoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, die für die Zulassung der Revision allein geltend gemacht wird, kommt der Rechtssache nicht zu.

Es bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren, daß bei der Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen nach § 20 Abs. 1 BAFÖG in einem Falle des § 45 SGB X, die ihren Anlaß in einem grobfahrlässigen Verschweigen anrechenbaren Vermögens hat, der Auszubildende so zu stellen ist, wie wenn er sein Vermögen ordnungsgemäß angegeben hätte. Dies bedeutet, daß bei der Überprüfung, inwieweit ergangene Bewilligungsbescheide wegen einer Anrechnung von Vermögen zurückzunehmen sind, der Auszubildende so zu behandeln ist, wie wenn er das auf einen bestimmten Bewilligungszeitraum anzurechnende Vermögen auch für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung tatsächlich aufgewendet hätte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in seinem Urteil vom 13. Januar 1983 - BVerwG 5 C 103.80 - (Buchholz 436.36 § 26 BAFÖG Nr. 1 = FamRZ 1983 S. 1174) entschieden, daß bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung im vorangegangenen Bewilligungszeitraum angerechnetes Vermögen, das zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung noch nicht verbraucht ist, bei der Entscheidung über den Antrag auf Weiterförderung erneut anzurechnen ist. Das Berufungsgericht hat jedoch mit Recht angenommen, daß diese Entscheidung hier nicht einschlägig ist. Bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung muß nach § 28 Abs. 2 BAFÖG von dem Vermögen ausgegangen werden, das zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden ist. Hat der Auszubildende bereits früher angerechnetes Vermögen nicht verbraucht, so muß es deshalb erneut berücksichtigt werden. Bei der Rücknahme

von

von Bewilligungsbescheiden, die sich wegen verschwiegenen Vermögens später als rechtswidrig herausstellen, ist die Rechtslage anders. Hier ist von der Behörde rückschauend zu überprüfen, wie für bestimmte, in der Vergangenheit liegende Bewilligungszeiträume die Ausbildungsförderung hätte bemessen werden müssen, wenn der Auszubildende seiner Mitwirkungspflicht aus § 60 Abs. 1 SGB AT nachgekommen wäre. Dabei kann nicht unterstellt werden, daß der Auszubildende das Vermögen, das in einem bestimmten Bewilligungszeitraum hätte angerechnet werden müssen, nicht für seine Ausbildung aufgewendet hätte, so daß es im darauffolgenden Bewilligungszeitraum noch zur Verfügung gestanden hätte und deshalb erneut anzurechnen gewesen wäre. Hier ist vielmehr vom Normalfall auszugehen, daß der Auszubildende anzurechnendes Vermögen auch tatsächlich zur Deckung des Lebensunterhalts und der Ausbildungskosten verbraucht.

Eine solche Annahme entspricht vor allem dem Sinn der Rücknahme rechtswidriger Bewilligungsbescheide und der sich daran anschließenden Rückforderung erbrachter Leistungen. Ihr Sinn liegt darin, im öffentlichen Interesse den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Dem rechtmäßigen Zustand hätte es entsprochen, daß der Auszubildende nach §§ 28 ff. BAföG in einem Bewilligungszeitraum angerechnetes Vermögen auch tatsächlich für den angenommenen Bedarf verbraucht hätte. Bei rechtswidrigem Verschweigen von Vermögen sind die öffentlichen Interessen daher nur in dem Maß beeinträchtigt, in dem der Auszubildende durch die bewilligten und ausgezahlten Förderungsleistungen, die ihm bei zutreffender Angabe seines Vermögens nicht hätten gewährt werden dürfen, davor bewahrt worden ist, entsprechendes Vermögen einzusetzen. Dies hat zur Folge, daß bei der Rücknahme von Bewilligungsbescheiden in Rechnung zu stellen ist, der Auszubildende hätte bei rechtmäßigem Verhalten das angerechnete Vermögen auch tatsächlich anstatt der ihm rechtswidrig zugeflossenen Förderungsbeträge für seinen Lebensunterhalt und die Ausbildung verwendet. Es kann daher im folgenden Bewilligungszeitraum nicht erneut angerechnet werden.

Die in der Beschwerdebeurteilung angeführten Erläuterungen aus Kommentaren zum Bundessozialhilfegesetz ergeben nicht, daß bei der Rückforderung von Sozialhilfe anders zu verfahren wäre. Unter den angeführten Zitaten ist die rückwirkende Anrechnung von verschwiegenem Vermögen nicht erörtert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Dr. Zehner

Rochlitz

Bermel